

Abendblatt 21./8. 1914.

Anfallversicherung der zu Kriegsdienstleistungen herangezogenen Chauffeure.

Anlässlich des Kriegsausbruches haben sich zahlreiche Fälle ergeben, in welchem nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz Kraftfahrzeuge sammt Führer (Chauffeure) für Zwecke der bewaffneten Macht von den Eigentümern überlassen wurden. Die Eigentümer erhalten hiefür eine Pauschaltagesentschädigung, woraus sie auch den Chauffeur zu bezahlen haben.

Da nach §§ 7, 8 und 9 des zitierten Gesetzes die zur Dienstleistung herangezogenen Personen unter die militärische Befehls- und Strafgewalt kommen, ihnen im Erkrankungs- und Verunglückungsfall und auch ihren Angehörigen und Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützungs- und Versorgungsansprüche gegen das Militärärar zustehen, so haben nach einem Beschlusse der Wiener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt derlei im Betriebe von Kraftfahrzeugen verwendete, bei der Anstalt unfallversicherte Personen, die bei diesen Kraftfahrzeugen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz den Dienst versehen, für die Dauer dieses Verhältnisses aus der Versicherung bei der Anstalt auszuschneiden.

Das gleiche gilt natürlich auch für die zufolge ihrer Militär- oder Landsturmpflicht emherufenen und für Betriebe von Kraftwagen verwendeten Chauffeure.